

## **Hinweise und Vorgehensweisen zur Plakatierung von Wahlplakaten anlässlich der Europawahlen am 09.06.2024**

Der Markt Dietenhofen gestattet auch bei den obigen Wahlen sämtlichen kandierenden Parteien und Gruppierungen sowie Direktkandidaten des Wahlkreises Plakatierungen vornehmen zu können, die keiner vorheriger Erlaubnis bedürfen.

Die jeweiligen Verantwortlichen haben jedoch die folgenden Auflagen und Vorgaben zu beachten und einzuhalten:

- Die Erteilung der Erlaubnis entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung.
- Der Markt Dietenhofen ist von allen Verpflichtungen freizustellen, die sich hinsichtlich Plakatierung ergeben könnten.
- Sollten die aufgestellten Werbeträger zum Ablauf der genehmigten Sondernutzung nicht entfernt werden, so behält sich der Markt Dietenhofen vor, dies kostenpflichtig durchzuführen. Die Werbeträger gehen hierdurch automatisch in das Eigentum des Marktes Dietenhofen über, soweit dieser Eigentumsübergang nicht durch den Markt Dietenhofen abgelehnt wird.
- Die Verantwortlichen haben die Straßengrundbenutzung so auszuüben, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- Es ist dafür zu sorgen, dass für Passanten ausreichende Durchgangsmöglichkeiten verbleiben.
- Bereiche von Gebäude- und Geschäftseingängen und Feuerwehranfahrtszonen sind freizuhalten.
- Die Verantwortlichen sind verpflichtet, jede Verunreinigung der Straße zu vermeiden. Sollte trotzdem in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Straßengrundbenutzung eine Verunreinigung entstanden sein, so hat der jeweilige Verantwortliche unverzüglich für die völlige Säuberung zu sorgen.
- Das Befestigen von Verankerungen (Dübel, Haken, Schrauben etc.) in den Straßenbelag, an Straßenlampen, Schilderpfosten und sonstigen Befestigungsmöglichkeiten sowie das Anbringen von Kennzeichnungen mit Farben, Farbstiften, Sprühdosen und vergleichbaren Hilfsmitteln ist unzulässig. Aufgetretene Schäden werden auf Kosten des Veranstalters behoben (§ 18 Abs. 3 BayStrWG). Sämtliche angebrachten Plakate und Banner sind nach Beendigung der Wahl am 09.06.2024 bis spätestens 16.06.2024 rückstandslos zu entfernen.

Die Plakatierung darf nur im Zeitraum vom 01.05. – 09.06.2024 in der hierfür vorgesehenen Form stattfinden; alle abweichenden Veranstaltungen und Aktionen sind von dieser Regelung ausgenommen und bedürfen einer generellen Genehmigung.

MARKT DIETENHOFEN